

Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011  
Ergänzender Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011

Wildermieming am 13.11.2015

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen .362, 2622, .356, 2617, 2616, .354, 2615, .388 KG Wildermieming (je zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Erwin Ofner durch vier Wochen hindurch vom **16.11.2015 bis 16.12.2015** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:

  
Stocker Klaus



angeschlagen am: 16.11.2015  
abgenommen am: